

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.01.2021

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.11-1952/4

Zulassungsnummer:

Z-23.11-1952

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2021**

bis: **12. Januar 2026**

Antragsteller:

BOSIG Baukunststoffe GmbH

Roland-Schmid-Straße 1

04910 Elsterwerda

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmplatten aus gepresstem Polyurethan (PUR)-Recyclingmaterial
"Phonotherm RG 550" und "Phonotherm RG 700"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Wärmedämmplatten aus gepresstem Polyurethan (PUR)-Hartschaummaterial mit festen Oberflächen ohne zusätzliche Beschichtungen mit der Bezeichnung "Phonotherm RG 550" und "Phonotherm RG 700", nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet.

Beim Polyurethan (PUR)-Hartschaummaterial handelt es sich um gemahlene PUR-Reststoffe (Fräs- und Schneiderückstände) aus der Produktion.

Für "Phonotherm RG 700" und "Phonotherm RG 550" werden Reststoffe aus der Produktion von PUR-Bandschaum mit Aluminiumkaschierung verwendet.

Aus den recycelten PUR-Hartschaumflocken werden die Wärmedämmplatten durch Verbindung mit Polyisocyanaten unter Druck und Temperatur hergestellt.

1.2 Verwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA (ds), DZ, DI, DEO (ds), WAB, WAA, WH und WI nach der Norm DIN 4108-10¹, Tabellen 1 und 2, vor Feuchtigkeit geschützt, verwendet werden.

Hinsichtlich des Brandverhaltens dürfen die Wärmedämmplatten als normalentflammbare Baustoffe gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Beschaffenheit

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein. Sie müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Wärmedämmplatten müssen rechteckig, ihre Oberflächen eben sein. Die Anforderung an die Rechteckigkeit ist erfüllt, wenn bei Prüfung nach DIN EN 824² bei 1000 mm Schenkellänge die Abweichung für jede Einzelmessung 3 mm nicht überschreitet.

Die Ebenheit wird nach DIN EN 825³ bestimmt. Die Abweichung von der Ebenheit darf den Wert von 4 mm nicht überschreiten.

1	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 824:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechteckigkeit; Deutsche Fassung EN 824:2013
3	DIN EN 825:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Ebenheit; Deutsche Fassung EN 825:2013

2.1.3 Maße

Die Wärmedämmplatten haben folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: 2400 mm, 3600 mm

Breite: 1350 mm, 1500 mm

Dicke: 20 mm bis 60 mm ("Phonotherm RG 550")

10 mm bis 30 mm ("Phonotherm RG 700")

Länge und Breite werden nach DIN EN 822⁴ ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN 823⁵ zu bestimmen.

Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen ± 2 mm/m für Länge und Breite und $\pm 0,4$ mm für die Dicke.

2.1.4 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte (trocken) der Wärmedämmplatten muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁶ innerhalb folgender Bereiche liegen:

– "Phonotherm RG 550": mindestens 525 kg/m³ und höchstens 575 kg/m³

– "Phonotherm RG 700": mindestens 630 kg/m³ und höchstens 725 kg/m³

Die Trocknungstemperatur beträgt 70 °C.

2.1.5 Feuchteaufnahme (Desorption)

Die Wärmedämmplatten dürfen bei 23 °C und 80 % relativer Luftfeuchte und anschließender Rücktrocknung bei 70 °C, geprüft nach DIN EN ISO 12571⁷, nicht mehr als 4,5 Masse-% Feuchte aufnehmen.

2.1.6 Druckfestigkeit

2.1.6.1 Der Mittelwert der Druckfestigkeit der Wärmedämmplatten "Phonotherm RG 550" muss bei Prüfung nach DIN EN 826⁸ mindestens 7000 kPa betragen.

Einzelwerte der Druckfestigkeit dürfen bis zu 10 % unter dem zulässigen Wert liegen.

2.1.6.2 Der Mittelwert der Druckfestigkeit der Wärmedämmplatten "Phonotherm RG 700" muss bei Prüfung nach DIN EN 826⁸ mindestens 8100 kPa betragen.

Einzelwerte der Druckfestigkeit dürfen bis zu 10 % unter dem zulässigen Wert liegen.

2.1.7 Wärmeleitfähigkeit

2.1.7.1 Bei den Wärmedämmplatten "Phonotherm RG 550" darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ bei 10 °C Mitteltemperatur bei Prüfung nach DIN EN 12667⁹ den Grenzwert $\lambda_{grenz} = 0,083$ W/(m · K) nicht überschreiten.

Die Prüfung erfolgt nach Trocknung bei 70 °C.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Wärmedämmplatten "Phonotherm RG 550" ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,094$ W/(m · K).

4	DIN EN 822:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:2013
5	DIN EN 823:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:2013
6	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013
7	DIN EN ISO 12571:2013-12	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften; Deutsche Fassung EN ISO 12571:2013
8	DIN EN 826:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmungen des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:2013
9	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmungen des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.11-1952

Seite 5 von 7 | 11. Januar 2021

2.1.7.2 Bei den Wärmedämmplatten "Phonotherm RG 700" darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ bei 10 °C Mitteltemperatur bei Prüfung nach DIN EN 12667⁹ den Grenzwert $\lambda_{grenz} = 0,106 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

Die Prüfung erfolgt nach Trocknung bei 70 °C.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Wärmedämmplatten "Phonotherm RG 700" ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,110 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$.

2.1.8 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten müssen die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹⁰ erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 11925-2¹¹ durchzuführen.

2.1.9 Wasseraufnahme

Die Wärmedämmplatten dürfen bei Prüfung nach DIN EN 1609¹², Verfahren B, bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen nicht mehr als 0,5 kg/m² Wasser aufnehmen.

2.1.10 Dimensionsstabilität bei 70 °C/90 % relative Feuchte

Die Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relative Feuchte ist nach DIN EN 1604¹³ zu bestimmen.

Bei den Wärmedämmplatten dürfen die relativen Änderungen der Länge und der Breite 1 % und die relative Änderung der Dicke 5 % nicht überschreiten.

2.1.11 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl für den rechnerischen Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3¹⁴ beträgt $\mu = 25$.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Verpackung

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die Verpackung der Wärmedämmplatten muss so erfolgen, dass sie während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt sind.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

10	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018
11	DIN EN ISO 11925-2:2020-07	Prüfungen zum Brandverhalten; Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2020
12	DIN EN 1609:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisem Eintauchen; Deutsche Fassung EN 1609:2013
13	DIN EN 1604:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen; Deutsche Fassung EN 1604:2013
14	DIN 4108-3:2018-10	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatte "Phonotherm RG 550" (oder "Phonotherm RG 700") nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1952
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nennstärke, Nennlänge und Nennbreite in mm
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1
- BOSIG Baukunststoffe GmbH, 04910 Elsterwerda, oder Name des Vertreibers
- Herstellwerk¹⁵ und Herstelldatum¹⁵

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmplatte "Phonotherm RG 550" (oder "Phonotherm RG 700") nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1952

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

¹⁵

Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Beschaffenheit	2.1.2	täglich	zweimal jährlich
Maße	2.1.3	täglich	zweimal jährlich
Rohdichte	2.1.4	täglich	zweimal jährlich
Feuchteaufnahme	2.1.5	-	zweimal jährlich
Druckfestigkeit	2.1.6	täglich	zweimal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.7	-	zweimal jährlich
Brandverhalten	2.1.8	einmal monatlich	-
Wasseraufnahme	2.1.9	-	zweimal jährlich
Dimensionsstabilität	2.1.10	-	zweimal jährlich
* an fünf Proben			
** an zwei Nenndicken			

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff